MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs von Model United Nations Baden-Württemberg

Erster Abschnitt. Allgemeines.

§ 1 – Anwendbarkeit

Vorbehaltlich der folgenden Regelungen gelten für das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof von MUNBW 2024 (folgend: Der Gerichtshof) die einschlägigen, rechtswirksamen völkerrechtlichen Bestimmungen nach aktuellem Stand. Ihre Verbindlichkeit für die jeweiligen Ratifizierungstaaten liegt der Entscheidungskraft des Gerichtshofs zugrunde.

§ 2 – Der Gerichtshof

- (1) Der Gerichtshof ist mit fünfzehn Richter*innen besetzt, die das Präsidium des IGH auf Vorschlag der Generalversammlung und des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Entscheidung in dem anhängigen Verfahren bestimmt hat.
- (2) An den Verhandlungen nehmen der Gerichtshof und die Bevollmächtigten der Parteien teil. Die Verhandlungen sind öffentlich.
- (3) Der Gerichtshof wird in den <u>Verhandlungen durch die Kanzlei unterstützt. Im Verfahren hat sie beratende Funktion. Angehörige der Kanzlei und ihres wissenschaftlichen Dienstes haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen des Gerichtshofs.</u>

§ 3 – Der Vorsitz

- (1) Der Vorsitz besteht aus zwei Personen. Er leitet die Verhandlungen neutral und unparteiisch.
- (2) Über die Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz. Seine Entscheidung ist unanfechtbar, sofern diese Verfahrensordnung nicht ein anderes bestimmt.
- (3) Der Vorsitz und die Kanzlei können sich jederzeit zum Verfahren äußern sowie über die Verfahrensordnung, Grundlagen des Völkerrechts, Arbeitsweisen der Vereinten Nationen und aktuelle Ereignisse informieren.

Der Internationale Gerichtshof

Model United Nations Baden-Württemberg 2024

MUNBW

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 4 – Richter*innen

- (1) Der Gerichtshof besteht aus unabhängigen Richter*innen, die ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit unter Personen von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt werden, welche die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sind.
- (2) Vor dem Beginn der Verhandlungen geben die Richter*innen vor dem Gerichtshof folgende Erklärung ab: "Ich erkläre feierlich, dass ich meine Tätigkeit als Richter*in ehrenwert, treu, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."
- (3) Die Richter*innen wahren Neutralität vor den Beteiligten und äußern sich außerhalb von Beratung (§ 9) und Urteilsfindung (§ 10) nicht zu ihren Überzeugungen.
- (4) Ein formeller Austausch zwischen den Richter*innen erfolgt ebenfalls nur im Wege der Beratung nach § 9 und Urteilsfindung gem§ 10).

§ 5 - Parteien

- (1) Nur Staaten sind berechtigt, als Parteien vor dem Gerichtshof aufzutreten.
- (2) Der Zugang zum Gerichtshof steht denjenigen Staaten offen, die Vertragsparteien dieser Verfahrensordnung sind. Dies sind die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.
- (3) Staaten, die keine Vertragspartei des Statuts sind, steht der Zugang zum Gerichtshof offen, sofern der UN-Sicherheitsrat dem zustimmt.
- (4) Die Parteien werden von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten.

§ 6 – Diplomatisches Verhalten

- (1) Alle Beteiligten des Verfahrens haben sich der Würde ihres Amtes und des Gerichtshofs entsprechend zu verhalten.
- (2) Sie erscheinen pünktlich zu Beginn der formellen und dem Ende der informellen Sitzungen. Verspätungen sind schriftlich beim Vorsitz zu entschuldigen und glaubhaft zu begründen.
- (3) Stören Beteiligte des Verfahrens durch ihr Verhalten den Verlauf der Sitzung, kann der Vorsitz eine Rüge aussprechen und sie für eine begrenzte Zeit des Saales verweisen. Eine Rüge ist nicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 anfechtbar.

Der Internationale Gerichtshof

Model United Nations Baden-Württemberg 2024

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



- (4) Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist während der formellen Sitzung nicht gestattet. Der Vorsitz entscheidet über Ausnahmen.
- (5) Den Richter*innen ist freigestellt, sich in der für das höchste Gericht Ihres Staates vorgesehenen Robe zu kleiden.

Zweiter Abschnitt. Verfahren vor dem Gerichtshof.

Erster Titel. Ablauf des Verfahrens.

§ 7 – Schriftliches Vorverfahren

- (1) Das schriftliche Vorverfahren findet vor Beginn der Sitzungen zur Vorbereitung derselben statt.
- (2) Im schriftlichen Vorverfahren reichen die Bevollmächtigten ihre Schriftsätze, in denen sie die Argumente und Rechtsauffassungen ihrer Partei darlegen, sowie Anträge auf Einbringung von Beweismitteln (§ 11 Abs. 3) ein.
- (3) Die Richter*innen erstellen bis zum Ende des schriftlichen Vorverfahrens Kurzgutachten zu der Rechtsauffassung ihres Staates zum vorgelegten Fall, einen Urteilsentwurf sowie Beweismittelanträge (§ 11 Abs. 3).
- (4) Die Einreichung erfolgt über das vorgegebene elektronische Postfach des Gerichtshofs.
- (5) Die Übermittlung der eingereichten Schriftsätze, Gutachten und Entwürfe an die übrigen Verfahrensbeteiligten und den Gerichtshof gewährleistet die Kanzlei.

§ 8 – Mündliches Hauptverfahren

- (1) [Eröffnungsvorträge] Das mündliche Verfahren beginnt mit den Eröffnungsvorträgen der Parteien. In ihren Eröffnungsvorträgen legen die Parteien ihre Rechtsauffassung und die dem zugrunde liegende Tatsachenlage dar, auf die sie sich stützen. Die klagende Partei beginnt.
- (2) [Zwischenfragen] Während der Eröffnungsvorträge können die Richter*innen der vortragenden Partei konkrete Zwischenfragen stellen, sofern diese dem Verständnis des Vorgetragenen dienen. Abweichend davon kann der Vorsitz Zwischenfragen im Sinne des Gerichts teilweise oder vollständig bis nach Ende der Eröffnungsvorträge zurückstellen. Diese Entscheidung des Vorsitzes ist unanfechtbar.

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



- (3) **[Vernehmung durch die Gegenseite]** Im Anschluss an den Eröffnungsvortrag wird der gegnerischen Streitpartei zur Befragung das Rederecht erteilt. Diese Fragen sind vom Vorsitz stets zuzulassen, es sei denn, sie sind der weiteren Sachaufklärung undienlich.
- (4) [Befragung durch das Gericht] Im Anschluss an die Vernehmung durch die Gegenseite erhalten die Richter*innen ebenfalls die Möglichkeit zur Befragung. Diese Fragen sind vom Vorsitz stets zuzulassen, es sei denn, sie sind nicht im Sinne des Gerichtshofs.
- (5) [Beweisaufnahme] Im Anschluss eröffnet der Gerichtshof die Beweisaufnahme. Diese richtet sich nach Abschnitt 2. Der Vorsitz schließt die Beweisaufnahme, wenn ihm keine Anträge auf Einbringung von Beweismitteln mehr vorliegen.
- (6) [Schlussvorträge] Nach Schluss der Beweisaufnahme erhält zunächst die Klägerin, sodann die Beklagte Gelegenheit zu ihrem Schlussvortrag. Die Schlussvorträge sollen das Ergebnis der Beweisaufnahme würdigen und dem Gerichtshof eine Entscheidung vorschlagen.
- (7) [Redezeit] Für die Eröffnungs- und Schlussvorträge hat jede Partei eine Redezeit von 30 Minuten. Die Redezeit kann unter den Bevollmächtigten aufgeteilt werden. Zwischenfragen zu den Eröffnungsvorträgen und deren Beantwortung zählen nicht zur Redezeit. Für Fragen und Kurzbemerkungen beträgt die Redezeit eine Minute, sofern diese Verfahrensordnung nichts abweichendes bestimmt.

§ 9 - Beratung

- (1) Nach Beendigung des mündlichen Verfahrens beginnt die Beratung des Gerichtshofs. Die Beratung und die Urteilsfindung gemäß § 10 werden in Abwesenheit der Parteien durchgeführt.
- (2) Während der Beratung formulieren die Richter*innen Redebeiträge. Zu den Redebeiträgen sind Fragen oder Kurzbemerkungen zulässig. Die Redezeit beträgt drei Minuten für Redebeiträge und dreißig Sekunden für Fragen und Kurzbemerkungen. Der Vorsitz kann die Redezeit begrenzen. Die Beratung kann jederzeit auf Antrag einer Richterin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 durch informelle Sitzungen unterbrochen werden.
- (3) Der Gerichtshof kann bis zum Schluss der Beratung auf Antrag eine*r Richter*in gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 beschließen, das mündliche Verfahren wieder zu eröffnen.
- (4) Die Richter*innen können während der Beratung Urteilsentwürfe einreichen, welche von den anderen Richter*innen unterstützt werden können. Eingereichte Urteilsentwürfe werden zur formellen Korrektur an die Kanzlei gesendet und können anschließend nur noch mittels Änderungsanträgen (§ 10 Absatz 4) geändert werden.

Der Internationale Gerichtshof

Model United Nations Baden-Württemberg 2024

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



§ 10 – Urteilsfindung

- (1) Nach Ablauf der mandatorischen informellen Sitzung wird der Urteilsentwurf mit den meisten Unterstützungsstimmen der Richter*innen behandelt. Dieser wird als Ganzes debattiert.
- (2) Danach wird jeder Entscheidungsgrund einzeln debattiert. Währenddessen kann jede*r Richter*in Änderungen oder die Ergänzung der Entscheidungsgründe beantragen, die vorgestellt und sogleich abgestimmt werden. Eine Debatte ist nicht vorgesehen, auf die Möglichkeit zur Beantragung einer informellen Sitzung wird hingewiesen. Der Gerichtshof stimmt über die Entscheidungsgründe gesondert in chronologischer Reihenfolge ab.
- (3) Zuletzt stimmt der Gerichtshof über das Urteil als Ganzes ab. Die Abstimmung erfolgt entgegen § 17 Abs. 2 und 3 mündlich.
- (4) Richter*innen, die mit einzelnen Entscheidungsgründen oder dem Urteil als Ganzes nicht übereinstimmen, können ihre abweichende Auffassung einzeln oder gemeinsam in einem Sondervotum formulieren, das dem Urteil angehängt wird.
- (5) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verlesen. Richter*innen, die ein Sondervotum formuliert haben, haben die Gelegenheit, dieses ebenfalls zu verlesen.

Zweiter Titel. Beweismittel.

§ 11 – Einbringung von Beweismitteln

- (1) Beweismittel im Sinne dieser Verfahrensordnung sind Sachverständige, Zeug*innen, Urkunden und die Inaugenscheinnahme von beweglichen Sachen.
- (2) Zur Einbringung von Beweismitteln sind Richter*innen wie Bevollmächtigte berechtigt.
- (3) Der jeweilige Antrag ist bis zum Beginn des mündlichen Verfahrens schriftlich, bis zum Schluss der Beweisaufnahme gemäß § 16 mündlich zu stellen. Die antragstellende Partei oder Richter*in hat die Einbringung des Beweismittels zu begründen. Der Vorsitz kann die Einbringung eines Beweismittels nur ablehnen, wenn sie der Sachaufklärung nicht zuträglich oder unmöglich ist.
- (4) Nach Abschluss jeder Beweiserhebung fragt der Vorsitz die Parteien, ob sie dazu etwas zu erklären haben. Die Erklärungen dürfen den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen. Fragen und Kurzbemerkungen sind im Ermessen des Vorsitzes zuzulassen. Die Redezeit beträgt drei Minuten für Redebeiträge und dreißig Sekunden für Fragen und Kurzbemerkungen.
- (5) Auch den Richter*innen steht offen, sich nach jeder Beweiserhebung zu äußern, soweit zur Wahrheitsfindung erforderlich.

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



§ 12 – Befragung von Zeug*innen und Sachverständigen

- (1) Nach Antragstellung bemüht sich die Kanzlei um die unverzügliche Ladung von Zeug*innen und Sachverständigen.
- (2) Vor ihrer Befragung wird der*die Zeug*in oder Sachverständige durch den Vorsitz über ihre Wahrheitspflicht belehrt. Zeug*innen und Sachverständige geben folgende Erklärung ab: "Ich erkläre feierlich, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde."
- (3) Zunächst tätigen die Zeug*innen und Sachverständigen eine allgemeine Aussage. Anschließend kann erst die Partei, die die Anhörung des oder der Zeug*in oder Sachverständigen beantragt hat, und anschließend die Gegenpartei Fragen an den oder die Zeug*in oder Sachverständige stellen, soweit der Beweisverwertung dienlich. Abschließend haben die Richter*innen die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen, soweit zur Wahrheitsfindung erforderlich. Für Fragen beträgt die Redezeit eine Minute. Der Vorsitz kann die Redezeit begrenzen.
- (4) Ein*e Zeug*in oder Sachverständige wird durch den Vorsitz entlassen.

§ 13 – Sonstige Beweismittel

- (1) Urkunden oder bewegliche Sachen, die in Augenschein genommen werden, stellt die antragstellende Partei vor. Die Vorstellung erfolgt schnellstmöglich nach Antragstellung, der genaue Zeitpunkt liegt im Ermessen des Vorsitzes.
- (2) Nach der Vorstellung steht den Parteien und Richter*innen offen, zu dem vorgestellten Beweismittel, Fragen an die vorstellende Partei oder Richter*in zu stellen. Der Vorsitz kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Die Aufnahme eines sonstigen Beweismittels endet nach der Fragerunde.

Dritter Abschnitt. Anträge.

§ 14 – Behandlung von Anträgen

- (1) Obliegt die Entscheidung über einen Antrag dem Vorsitz, so kann er diese dem Gerichtshof überlassen.
- (2) Antragstellende erheben sich mit ihrem Schild, um einen Antrag zu stellen. Bei einem persönlichen Antrag geben sie zusätzlich ein Handzeichen.
- (3) Die Antragstellenden werden vom Vorsitz aufgerufen.

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



- (4) Nach Aufruf durch den Vorsitz benennt der*die Antragsteller*in den Antrag, den er*sie stellen möchte. Der Vorsitz kann um eine kurze Erläuterung bitten.
- (5) Zu Anträgen findet keine Debatte statt.
- (6) Anträge werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in dieser Verfahrensordnung genannt sind. Persönliche Anträge werden immer vor Verfahrensanträgen behandelt.
- (7) Liegen mehrere Anträge der gleichen Art vor, so werden diese nacheinander behandelt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitz unanfechtbar über die Reihenfolge der Behandlung.
- (8) Der Vorsitz kann Anträge, die das Sitzungsgeschehen behindern, zurückweisen. Das gilt insbesondere für Anträge, die den ausdrücklichen Willen des Gerichtshofes missachten.

§ 15 – Persönliche Anträge

- (1) Alle Beteiligten des Verfahrens können folgende persönliche Anträge stellen:
 - 1. Recht auf Information, um dem Vorsitz eine Frage zum Verfahren zu stellen sowie um Bitten zu äußern.
 - 2. Recht auf Wiederherstellung der Ordnung, um einen Verfahrensfehler zur Sprache zu bringen.
 - 3. Recht auf Klärung eines Missverständnisses, wenn eine Frage des*der Antragsteller*in missverstanden oder nicht beantwortet wurde. Der*die Antragsteller*in kann ihre Frage neu formulieren. Der*die Befragte darf erneut antworten.
- (2) Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über persönliche Anträge.

§ 16 – Verfahrensanträge

- (1) Alle Richter*innen können folgende Verfahrensanträge stellen:
 - 1. Antrag auf mündliche Abstimmung, wenn das Ergebnis einer Abstimmung knapp oder unklar war. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.
 - 2. Antrag auf Revision einer Entscheidung des Vorsitzes, soweit diese Verfahrensordnung nichts anderes vorsieht. Für die Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Vor der Abstimmung über diesen Antrag soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.
 - 3. Antrag auf informelle Sitzung. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.
 - 4. Antrag auf Anhörung von Zeug*innen oder Sachverständigen. Eine Begründung ist vorgesehen. Der Vorsitz entscheidet nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 über den Antrag.
 - 5. Antrag auf Einbringung sonstiger Beweismittel. Eine Begründung ist vorgesehen. Der Vorsitz entscheidet nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 über den Antrag.

MODEL UNITED NATIONS BADEN-WÜRTTEMBERG



- 6. Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- 7. Antrag auf Ende der Beratung. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8. Vorgezogene Abstimmung über den Urteilsentwurf als Ganzes. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 9. Antrag auf Änderung der Redezeit. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.
- (2) Auch die Streitparteien können die Verfahrensanträge gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 stellen.

Vierter Abschnitt. Abstimmungen.

§ 17 – Abstimmungsverfahren

- (1) Unmittelbar vor einer Abstimmung gibt der Vorsitz den zur Entscheidung stehenden Antrag, Streitpunkt oder Formulierung des Entscheidungsgrunds bekannt.
- (2) Zu Beginn der Abstimmungsphase stellt der Vorsitz fest, ob Konsens besteht. Richter*innen erheben sich und rufen "Einspruch!", sofern sie Einspruch einlegen wollen. In diesem Fall kommt es zur formellen Abstimmung. Wenn kein Einspruch erhoben wird, ist der Antrag angenommen.
- (3) Die formelle Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Heben des Schildes. Davon abweichend kann der Vorsitz eine mündliche Abstimmung anordnen. Die mündliche Abstimmung kann auch gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 beantragt werden. Bei mündlichen Abstimmungen werden die Richter*innen in alphabetischer Reihenfolge zur Beantwortung mit "dafür" oder "dagegen" aufgerufen.
- (4) Der Abstimmungsverlauf kann nur durch persönliche Anträge von äußerster Dringlichkeit unterbrochen werden.

§ 18 – Stimmrecht

- (1) Jede*r anwesende Richter*in hat eine Stimme. Richter*innen können nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sich zu Beginn der Abstimmungsphase im Raum befinden.
- (2) Der Vorsitz, die Parteien und ihre Bevollmächtigten haben kein Stimmrecht.
- (3) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.